



## MERKBLATT

(Hinweise zur Richtlinie)

**Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 – 2027 vom 10.11.2022 in der Fassung vom 21. Februar 2024**

„Weiterbildungsrichtlinie – WBRL 2022“

### Allgemeines

#### Antragseingang

Förderanträge einschließlich der erforderlichen Anlagen gelten als formal eingegangen, wenn diese online über das ILB-Portal gestellt worden sind und eine elektronische Antragseingangsbestätigung der ILB erfolgt ist.

#### Durchführungszeitraum

Alle Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 der Weiterbildungsrichtlinie müssen bis zum 30.06.2027 bewilligt sein.

Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 müssen bis spätestens 30.06.2028 beendet sein.

Hinweise zur Information und Kommunikation sowie zur Datenerhebung ESF geförderter Vorhaben finden Sie im [Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021- 2027](#) und im [Merkblatt Datenerhebung im Rahmen des ESF+2021-2027 \(Monitoring\)](#) .

### Hinweise zu den Fördertatbeständen 2.1 - 2.3 der Richtlinie

#### Ausschluss von Weiterbildungen, die durch Rechtsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind

Mit dieser gesetzlichen Regelung wird bezweckt, dass Beihilfenempfänger die Beihilfen nicht dazu verwenden, **ohnehin anfallende Kosten des Unternehmens („sowieso-Kosten“)** zu finanzieren. Sind also Qualifizierungsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben, wie insbesondere in Bezug auf die Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz (z. B. Brandschutz, Erste Hilfe, spezielle Sicherheitsanforderungen nach Tätigkeitsfeldern/Gefährdungsanalysen, Datenschutz), so muss das jeweilige Unternehmen die Maßnahmen in jedem Fall – und **ohne** die Beihilfen – vornehmen.

#### Verwendungsnachweisverfahren

Durch Einreichung des Verwendungsnachweises **unmittelbar** nach Abschluss der geförderten Maßnahme können Sie die Auszahlung der Förderung beschleunigen!

Förderausschlüsse

- berufsabschlussbezogene Qualifikationen  
Berufsabschlussbezogene Qualifizierungen und damit bspw. Aufstiegsfortbildungen, Umschulungen, eine Ausbildung und Studiengänge sind nicht förderfähig. Einzelne, gut abgrenzbare Module, beispielsweise im Rahmen eines Studiengangs, können hingegen gefördert werden.
- Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung  
Beratungen sind über die Richtlinie nicht förderfähig. Ganz allgemein versteht man darunter die „Abgabe und Erörterung von Handlungsempfehlungen durch Sachverständige, wobei von den Zielsetzungen des zu Beratenden und [...] der individuellen Entscheidungssituation des Auftraggebers auszugehen ist.“<sup>1</sup>

Eine Unternehmensberatung ist „die individuelle Aufarbeitung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen durch Interaktion zwischen externen, unabhängigen Personen oder Beratungsorganisationen und einem um Rat nachsuchenden Klienten.“<sup>2</sup>

Demgegenüber zielt die berufliche Weiterbildung darauf ab, „[...] Qualifikationen zu vermitteln, [...] zu erhalten und aufzufrischen, um so nachhaltig die Beschäftigungschancen sicherzustellen und ein selbständiges Agieren auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Andererseits zielt sie auf die Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarfs der Betriebe oder der gesamten Volkswirtschaft.“<sup>3</sup>

Während sich die Unternehmensberatung einer vertieften Analyse und Lösung betrieblicher Probleme widmet, um z. B. konkrete Veränderungen von Prozessen und Strukturen herbeizuführen, steht bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung die Kompetenzentwicklung im Vordergrund, um den betrieblichen Anforderungen begegnen zu können.

Beispiel:

Die individualisierte auf das Unternehmen zugeschnittene konkrete Analyse und Veränderung von Prozessen durch Einbeziehung der Expertise eines externen Beraters gehört in den Bereich Unternehmensberatung. Dabei steht der Prozess im Vordergrund und nicht die Qualifikation.

Prozessmanagement ist aber gleichzeitig, auch angesichts der strukturellen Wandelprozesse, vielfach als Kernkompetenz gefragt. Eine Qualifizierung zum Thema Prozessmanagement, wie sie bspw. von vielen Bildungsdienstleistern, aber auch von Unternehmen, deren Kernkompetenz eher im Consulting-Bereich liegt, angeboten wird, gehört dementsprechend in den Bereich berufliche Weiterbildung.

- Fachtagungen  
Während es bei Weiterbildungen in erster Linie um eine gezielte Wissensvermittlung geht, stehen bei der Tagung der Austausch zu einem bestimmten Themengebiet sowie die Kontaktpflege

---

<sup>1</sup> <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/beratung-31707>

<sup>2</sup> <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/consulting-28027>

<sup>3</sup> <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/berufliche-weiterbildung-27376>

im Vordergrund. Tagungen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht als Weiterbildung verstanden und sind nicht förderfähig.

Workshops können durchaus den Charakter von Fachtagungen tragen. In diesem Fall sind sie nicht über die Richtlinie förderfähig. Wenn sie hingegen in erster Linie auf die aktive Vermittlung und Erarbeitung von Wissen mit dem Ziel der Kompetenzentwicklung in Unternehmen hinwirken, sind sie als berufliche Weiterbildung im Sinne der Richtlinie förderfähig.

## **Zu einzelnen Fördertatbeständen:**

### 2.1 Bildungsscheck für Beschäftigte

#### 2.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage von **individuellen (nicht durch den Arbeitgeber festgestellten) Entwicklungsbedarfen**, um die persönlichen Beschäftigungsperspektiven grundsätzlich zu verbessern. Eine Förderung der Kompetenzentwicklung aufgrund betrieblicher Bedarfe ist über das Förderelement Weiterbildung in Unternehmen und rechtsfähigen Vereinen möglich und durch den Arbeitgeber zu beantragen.

#### Hinweis:

Sofern es sich um anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen der Bildungsfreistellung (auch „Bildungsurlaub“ genannt) handelt, besteht nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich, der Lohn wird währenddessen weitergezahlt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg veröffentlicht regelmäßig im Suchportal Bildungsfreistellung das Gesamtverzeichnis im Land Brandenburg anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung<sup>4</sup>.

### 2.3 Servicepaket für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung in Unternehmen

#### 2.3.3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

##### Hinweise zur arbeitspolitischen Bedeutung

Für die Beurteilung einer erheblichen bzw. besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung sind die Schaffung bzw. der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen das ausschlaggebende Kriterium. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bzw. den Betriebsstandort sowie die Bedeutung des Vorhabens für regionale Entwicklungsprozesse berücksichtigt.

Für die Prüfung des Vorliegens einer arbeitspolitischen Bedeutung hat das antragstellende Unternehmen eine detaillierte Vorhabenbeschreibung u. a. mit Aussagen zu den erwarteten Beschäftigungswirkungen/Arbeitsplatzeffekten, einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Weiterbildungsbedarfe

---

<sup>4</sup> <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungsfreistellung-bildungsurlaub.html>

bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)<sup>5</sup> einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung bildet die Grundlage für ein Fördervotum der WFBB sowie im Anschluss für die mögliche Abgabe eines Förderangebotes. Sofern für das geplante Vorhaben ein Förderangebot ausgestellt wird, kann das Unternehmen anschließend einen entsprechenden Förderantrag bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einreichen.

#### 2.3.5.1 Antragsverfahren

Die Beratung im Vorfeld einer Antragstellung erfolgt durch die:

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH  
Team WFBB Arbeit - Fachkräfte und Qualifizierung  
Ansprechpartner Herr Markus Höhne  
Tel.: 0331 704457 2914  
E-Mail: markus.hoehne@wfbb.de

Sind bei Antragstellung beim Vorliegen einer besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung sowohl externe als auch betriebsinterne Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen, müssen diese getrennt beantragt werden. Pro Antrag können nur externe oder nur interne Weiterbildungsmaßnahmen bewilligt werden. Die Zuschüsse pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beziehen sich trotz Einreichung von zwei separaten Anträgen auf ein durch das MWAE zu erstellendes Förderangebot, das die internen und externen durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt.

---

<sup>5</sup> Kooperationspartner dieses Servicepaketes ist neben der WFBB die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit.